

Herrn Bezirksbürgermeister
Andreas Hupke

Herrn Bürgeramtsleiter
Dr. Ulrich Höver

Frau Oberbürgermeisterin
Henriette Reker

Bezirksvertretung Innenstadt

Ludwigstraße 8
50667 Köln

Michael Scheffer

Fraktionsvorsitzender
michael.scheffer@stadt-koeln.de

Manfred Müller

Stellv. Fraktionsvorsitzender
manfred.mueller@stadt-koeln.de

Eingang beim Bezirksbürgermeister: 07.09.2018

AN/1258/2018

Gremium	Datum der Sitzung
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)	

Antragsbearbeitung Zweckentfremdung

Sehr geehrte Damen und Herren.

Die Bezirksvertretung Innenstadt hat am 26.9.2017 den gemeinsamen Antrag AN/1064/2017 beschlossen, der die Überprüfung benannter Wohnobjekte auf Zweckentfremdung beinhaltet (siehe Anlage). Demnach ist die Bezirksvertretung Innenstadt über die jeweiligen Sachstände umfassend in Kenntnis zu setzen.

Wie stellt sich der Stand der Ermittlungen inzwischen dar, wann ist mit einer konkreten Beantwortung der formulierten Fragen zu rechnen?

Mit freundlichen Grüßen,
Michael Scheffer
Fraktionsvorsitzender

Manfred Müller
Stellvertretender Vorsitzender

Fraktion Die Linke
Fraktion Bündnis90/Die Grünen
SPD-Fraktion
CDU-Fraktion
FDP (Einzelmandat)
GUT (Einzelmandat)
Deine Freunde (Einzelmandat)

Herrn Bezirksbürgermeister

Andreas Hupke

Herrn Bürgeramtsleiter

Dr. Ulrich Höver

Frau Oberbürgermeisterin

Henriette Reker

Eingang beim Bezirksbürgermeister: 11.09.2018

AN/1064/2017

Antrag gem. § 3 der Geschäftsordnung des Rates

Gremium	Datum der Sitzung
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)	

Zweckentfremdung von Wohnraum

Auch für den freifinanzierten Wohnungsbau in Köln gilt seit dem 1. Juli 2014 das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum. Jede andere Nutzung von Wohnraum als zu Wohnzwecken stellt eine Zweckentfremdung dar, beispielsweise die Umwandlung des Wohnraums in ein Büro oder einen Gewerberaum. Unter diese Verordnung fallen auch die Nutzung als Ferienwohnung oder Gästezimmer sowie der Abbruch oder der Leerstand von Wohnungen. Es sei denn, diese werden explizit genehmigt. In der geltenden Satzung zum Schutz und Erhalt von Wohnraum in Köln heißt es: "Wohnraum wird zweckentfremdet, wenn er durch Verfügungs- oder Zweckentfremdung anderen als Wohnzwecken zugeführt wird. Eine Zweckentfremdung liegt insbesondere vor, wenn der Wohnraum länger als drei Monate leer steht." (Paragraph 4, Absatz 1)

Gemeinsamer Antrag:

Die Verwaltung möge prüfen, ob in den Häusern Engelbertstraße 37, Mauritiussteinweg 35/37, Görresstraße 2, Heinsbergstraße 2, Lorenzstraße 12 und Benjaminstraße 3 Leerstände, bzw. Zweckentfremdungen vorliegen.

Die Bezirksvertretung Innenstadt ist über die jeweiligen Sachstände umfassend in Kenntnis zu setzen. Insbesondere ist darzulegen, welche Maßnahmen unternommen wurden, bzw. werden, um die o.g. Objekte wieder der Wohnnutzung zuzuführen.

Gez.

Michael Scheffer

Antje Kosubek

Regina Börschel

Ralf Uerlich

Maria Tillessen

Tom Geffe

Adrian Kasnitz